

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-G-103-2020 (Ltg.-1073/A-1/88-2020)

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:
NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1073>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 7. Mai 2020 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes gefasst hat.

Ich ersuche um Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 7. Mai 2020

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien


St. Pölten, am 7. Mai 2020

Betrifft
NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landtagsdirektion übermittelt in der Beilage den Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich vom 7. Mai 2020 betreffend Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Thomas Obernosterer
Landtagsdirektor

 The logo is circular with a blue border. Inside, it features the coat of arms of Lower Austria (Niederösterreich) and the text "LANDTAG v. NIEDERÖSTERREICH" at the top and "LANDTAGSDIREKTION SIGNATUR" at the bottom.	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur

27.04.2020

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.04.2020
Ltg.-**1073/A-1/88-2020**
W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Kasser, Mag. Samwald, Moser, Mag. Suchan-Mayr, Mag. Hackl, Schindele, Hinterholzer, Balber und DI Dinhobl

betreffend **Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, sieht in seinem § 4 Abs. 3 eine automatische Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) bezogen auf ein Basismonat (derzeit der Jänner 2016) vor. Die Erhöhung ist lediglich im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Entwicklung des VPI lässt eine solche Erhöhung in absehbarer Zeit erwarten. Seit dem Inkrafttreten des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes ist es bisher noch nie zu einer solchen Erhöhung gekommen.

Die einzige Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe erfolgte 2010 durch eine Neufestsetzung der Hebesätze in einer Novelle des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes. In Anbetracht der seither verstrichenen Zeit soll in dieser (bewährten) Art und Weise nunmehr eine Anpassung der Höhe der Seuchenvorsorgeabgabe erfolgen. Damit soll der Kaufkraftverlust der letzten 10 Jahre (d.s. gemessen am VPI rund 20%) teilweise ausgeglichen werden. Die Abgabe dient der Förderung von Maßnahmen der Prophylaxe und der Sicherung von Grundlagen zur Bekämpfung von epidemiologischen Bedrohungen im Humanbereich. Weiters dient die eingehobene Abgabe der Vorsorge von Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz des Bundes.

Die Erhöhung selbst beschränkt sich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß und liegt unter 12%, also jenem Wert, der bei einer automatischen Erhöhung mindestens zum Tragen käme. Darüber hinaus erfolgt aufgrund der aktuellen Situation eine befristete Verschiebung der Aufteilung der Mittel aus der Seuchenvorsorgeabgabe

zugunsten der Förderung von Maßnahmen im Humanbereich bis zum Ablauf des Jahres 2023.

Das Inkrafttretensdatum 1. Jänner 2021 sowie die Übergangsbestimmung nehmen Rücksicht auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den Ressourcen bei den mit der Einhebung befassten Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 7. Mai 2020 erfolgen kann.

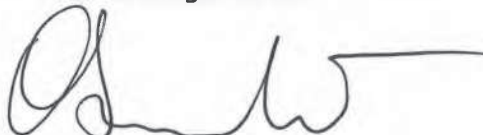
Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. Mai 2020 beschlossen:

Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „13,50“ ersetzt durch den Betrag „15,00“.
2. Im § 4 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „4,00“ ersetzt durch den Betrag „4,40“.
3. Im § 4 Abs. 3 werden die Jahreszahlen „2016“ jeweils ersetzt durch die Jahreszahl „2020“.
4. Im § 8 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Abweichend von Abs. 1 gelten bis zum 31. Dezember 2023 folgende Prozentsätze:
Abs. 1 Z 1: 20% statt 18%
Abs. 1 Z 2: 80% statt 82%.“
5. Im § 13 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
„(5) § 8 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2021 in Kraft.
(6) Bescheide gemäß § 4 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX dürfen mit der Maßgabe ihrer frühesten Wirksamkeit mit 1. Jänner 2021 bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden.“

Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:



(Mag. Thomas Obernosterer)

Antrag
des
Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Kasser, Mag. Samwald, Moser, Mag. Suchan-Mayr, Mag. Hackl, Schindele, Balber und DI Dinhobl betreffend Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Balber
Berichterstatter

Hinterholzer
Obfrau